***Wichtiger Hinweis:***

*Die Förderung eines Projektes aus der Förderungsaktion „Unternehmenskooperationen und –netzwerke“ des Salzburger Wachstumsfonds setzt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen allen Projektpartnern voraus (sowohl von jenen, die um eine Förderung ansuchen wie auch von jenen Partnern, die keine Förderung aus dem Wachstumsfonds beantragen können wie etwa Partner aus anderen Bundesländern). Der vorliegende Mustervertrag enthält wesentliche Eckpunkte, die aus Sicht der Förderungsstelle in einer solchen Vereinbarung enthalten sein sollten. Den Projektpartnern steht es frei, andere bzw. zusätzliche Regelungen vorzusehen. Insbesondere bei Projekten, bei denen komplexere Fragestellungen auftreten, wie etwa Fragen zu Verwertungsrechten, sollte ein Rechtsexperte beigezogen werden. In die grau hinterlegten Felder können die projektspezifischen Daten eingetragen werden; kursiv und fett gehalten sind die Hinweise dazu, welche Projektdaten eingefügt werden sollen und alle Hinweistext können danach gelöscht werden.*

**Kooperationsvereinbarung**

abgeschlossen zwischen den Projektpartnern

**-**       ***(Name und Adresse von Projektpartner 1)***

**-**       ***(Name und Adresse von Projektpartner 2)***

**-**       ***(Name und Adresse von Projektpartner 3)***

**-**       ***(Name und Adresse von Projektpartner 4)***

**-**       ***(Name und Adresse von Projektpartner 5)***

1. **Zweck**

Der Zweck dieser Vereinbarung ist die Festlegung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Projektpartner im Hinblick auf die Durchführung des Kooperationsvorhabens „     “ **(Projekttitel)**, das vom Salzburger Wachstumsfonds im Rahmen der Förderungsaktion "Unternehmenskooperationen und -netzwerke" gefördert wird. Die Ziele, die geplanten Maßnahmen und die Beiträge der Projektpartner zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse sind im Förderungsantrag dargestellt, den die Projektpartner bei der Förderungsstelle eingereicht haben. Dieser stellt einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Kooperationsvereinbarung dar.

1. **Projektkoordination**
2. Zur Koordination der Projektpartner in Bezug auf Antragstellung, Durchführung und Abrechnung des Projektes wie auch im Hinblick auf die Dokumentation und Verbreitung der Projektergebnisse und als zentralen Ansprechpartner gegenüber dem Salzburger Wachstumsfonds wird folgender Projektpartner zum Projektkoordinator bestimmt:

      (***Name des Projektpartners, der Projektkoordinator sein soll)***

1. Der Projektkoordinator wird alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit das Projekt so umgesetzt werden kann, wie es im Förderungsantrag und in der Förderungsvereinbarung mit den Projektpartnern definiert ist.
2. Der Projektkoordinator und die weiteren Projektpartner werden jeweils eine verantwortliche Person benennen, die sie im gegenständlichen Kooperationsvorhaben vertritt. Sie werden dafür Sorge tragen, dass diese Person die Inhalte dieser Vereinbarung sowie des Förderungsantrages und der Förderungsvereinbarung kennt.
3. In regelmäßig abzuhaltenden Projektbesprechungen wird die Projektumsetzung überwacht und gesteuert und werden die von den Projektpartnern jeweils als nächstes auszuführenden Arbeitsschritte einvernehmlich festgelegt. Die Ergebnisse der Projektbesprechung werden vom Projektkoordinator schriftlich festgehalten und den Projektpartnern übermittelt.
4. **Aufgaben der Projektpartner**
5. Die Projektpartner verpflichten sich, ihre Beiträge zum Kooperationsvorhaben zu erbringen wie sie im Förderungsantrag festgelegt sind. Sie werden dem Projektpartner unverzüglich alle Informationen zukommen lassen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere etwa auch zur Beantwortung von Fragen der Förderungsstellen, die das Projekt finanziell unterstützen. Die Projektpartner werden den Projektkoordinator auch über alle Umstände in Kenntnis setzen, die zu einer Änderung im geplanten Projektverlauf führen können.
6. Die Projektpartner unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzungen des Projektes. Sie verpflichten sich, sich wechselseitig sämtliche für die Projektabwicklung und Projektabrechnung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und die Arbeitsergebnisse auszutauschen.
7. Die Projektpartner unterrichten sich gegenseitig über alle Umstände, die für ihre Arbeit am Projekt von Interesse sind. Die in Kooperation durchzuführenden Arbeiten werden in enger Abstimmung der jeweiligen Projektpartner durchgeführt.
8. **Geheimhaltung**
9. Die Projektpartner verpflichten sich, die Ihnen von den anderen Partnern überlassenen Unterlagen, Datenträger und sonstige Informationen nur für die Durchführung des Projektes zu verwenden und ihnen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.
10. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung besteht nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen:
11. die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vereinbarung später öffentlich bekannt werden,
12. die vor Abschluss dieser Vereinbarung einem oder mehreren anderen Projektpartnern nachweislich bereits bekannt waren; in diesem Fall bleiben die anderen Projektpartner weiterhin zur Geheimhaltung verpflichtet,
13. die ein oder mehrere Projektpartner nachweislich unabhängig von den im Rahmen dieser Kooperation übermittelten Informationen selbständig entwickelt hat bzw. haben; in diesem Fall bleiben die anderen Projektpartner weiter zur Geheimhaltung verpflichtet,
14. die einem oder mehreren Projektpartnern von nicht an dieser Vereinbarung beteiligten Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung bekanntgemacht werden; in diesem Fall bleiben die übrigen Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet,
15. für die eine schriftliche Einwilligung zur Offenlegung durch den die Information übermittelnden Projektpartner vorliegt.
16. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet in jedem Fall drei Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung. Scheidet ein Projektpartner vorzeitig aus der Kooperation aus, so gilt die Geheimhaltungsverpflichtung für diesen Projektpartner drei Jahre ab Ausscheiden aus der Projektpartnerschaft. Falls das Projekt nicht gefördert wird und die Kooperationsvereinbarung nicht in Kraft tritt, verpflichten sich die Projektpartner hiermit zur Geheimhaltung der ihnen in dieser Vorphase bekanntgewordenen Daten und Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse für einen Zeitraum von drei Jahren.
17. Die Projektpartner werden alle Maßnahmen treffen, um die Geheimhaltung der oben genannten Daten und Informationen sicherzustellen.
18. **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Projektpartner stimmen sich bei der Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt gegenseitig ab. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Projektkoordinator. Jede Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Kooperationsvorhaben bedarf der Zustimmung aller Projektpartner, soweit diese namentlich genannt sind bzw. über ihre konkreten Projektbeiträge berichtet wird.

1. **Auftragsvergaben**

Jeder Projektpartner ist berechtigt, zur Durchführung der geplanten externen Arbeiten Aufträge an Dritte zu erteilen. Diese Auftragnehmer sind im Sinne des Punktes 4 dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

1. **Projektergebnisse**
2. Die Projektpartner verpflichten sich, die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens auszuwerten und eine gemeinsame Dokumentation darüber, etwa in Form eines Ergebnisberichtes, zu erstellen. Jeder Projektpartner stellt hierfür die erforderlichen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.
3. Für die Erstellung der Ergebnisdokumentation ist derProjektkoordinatorverantwortlich.
4. **Verwertungsrechte**
5. Erfindungen, technische Verbesserungen, sonstige Entwicklungen und Schutzrechte, die sich aus der Durchführung des Kooperationsvorhabens ergeben, stehen allen Projektpartnern zu gleichen Teilen zu, gleichgültig welcher Projektpartner dazu einen bzw. welchen Beitrag geleistet hat.
6. Im Übrigen stehen die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens allen Projektpartnern zur Nutzung für eigene Zwecke zu.
7. **Vertragslaufzeit und Vertragserfüllung**
8. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Projektpartner und unter der Bedingung der Förderung des Kooperationsvorhabens durch den Salzburger Wachstumsfonds in Kraft. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf mit erfolgreichem Abschluss des Kooperationsvorhabens wie er im Förderungsantrag und der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde.
9. Eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Auflösung aus wichtigem Grund hat gegenüber den anderen Projektpartnern unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen. Der Projektkoordinator wird die Förderungsstelle umgehend über das Ausscheiden eines Partners aus der Kooperation informieren. Die verbleibenden Projektpartner werden sich so rasch wie möglich über eine entsprechend geänderte Aufgabenverteilung und Kostentragung verständigen, und der Projektkoordinator wird diese Projektänderung vorab mit der Förderungsstelle abstimmen.
10. Erfüllt ein Projektpartner seine Aufgaben gröblich und nachhaltig nicht, oder löst er die gegenständliche Vereinbarung ohne wichtigen Grund auf, wird er gegenüber den anderen Projektpartnern schadenersatzpflichtig. Dieser Schadenersatz ist beschränkt auf die den anderen Projektpartnern entstandenen Kosten des Projektes, sollten diese das Projekt nicht fortsetzen bzw. auf die bei der Fortsetzung des Projektes enstehenden Mehrkosten.
11. Die Bestimmungen in den Punkten 4 und 8 dieser Vereinbarung bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarung bzw. Ausscheiden eines Projektpartners aus der Kooperation für diesen wirksam.
12. Für die verbleibenden Kooperationpartner behält die Vereinbarung weiterhin ihre Gültigkeit.
13. **Schlussbestimmungen**
14. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
15. Gerichtsstand für alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Streitigkeiten ist       ***(Sitz des Projektkoordinators)*.**
16. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall werden die Projektpartner gemeinsam die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.
17. Die vorliegende Vereinbarung wird in       ***(Anzahl der Exemplare entsprechend der Anzahl der Projektpartner, sodass jeder ein Vertragsexemplar für seine Unterlagen erhält, zur Vorlage an den Salzburger Wachstumsfonds als Fördergeber reicht eine Kopie der Kooperationsvereinbarung)*** Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Projektpartner je eine Ausfertigung erhält.

**(Ort und Datum)**

……………………………………….. …………………………………….……………………

Stampiglie und rechtsverbindliche Unterschrift

***Projektpartner 1***

**(Ort und Datum)**

……………………………………….. …………………………………….……………………

Stampiglie und rechtsverbindliche Unterschrift

***Projektpartner 2***

**(Ort und Datum)**

……………………………………….. …………………………………….……………………

Stampiglie und rechtsverbindliche Unterschrift

***Projektpartner 3***

**(Ort und Datum)**

……………………………………….. …………………………………….……………………

Stampiglie und rechtsverbindliche Unterschrift

***von Projektpartner 4***

**(Ort und Datum)**

……………………………………….. …………………………………….……………………

Stampiglie und rechtsverbindliche Unterschrift

***Projektpartner 5***